

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/29033 –**

Einfuhrumsatzsteuer, 22-Euro-Freigrenze und Auslandsfinanzämter

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Steueraufkommen der Einfuhrumsatzsteuer aus Drittstaaten ist zuletzt deutlich gestiegen, insbesondere bei Einfuhren aus China (<https://www.berliner-zeitung.de/news/fast-50000-asiatische-online-haendler-in-neukoelln-registriert-li.128948>). Dies gilt auch für die Zahl der registrierten ausländischen Unternehmen. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die 22-Euro-Freigrenze für Kleinsendungen bei der Einfuhrumsatzsteuer zum 1. Juli 2021 gestrichen. Wettbewerbsnachteile heimischer Händler und betrügerisches Ausweisen zu niedriger Warenwerte für Importsendungen sollen so verhindert werden. Dennoch besteht weiter die Möglichkeit einer Falschdeklarierung, weil die Einfuhrumsatzsteuer unter bestimmten Bedingungen bei Kleinbeträgen bis 5 Euro nicht erhoben werden soll (<https://www.paketda.de/news-zollfreigrenze-22-euro-abgeschafft.html>). Zu erwarten ist nach Ansicht der Fragesteller neben niedrigeren Falschdeklarationen auch ein erhöhtes Arbeitsaufkommen in den zuständigen Finanzämtern, da mit mehr Fallzahlen zu rechnen ist. Die Zuständigkeit für die Umsatzsteuer von Unternehmen im Ausland ist per Verordnung geregelt. (<https://www.gesetze-im-internet.de/ustzustv/UStZustV.pdf>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorangestellt weist die Bundesregierung darauf hin, dass nach Artikel 108 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) die Einfuhrumsatzsteuer durch Bundesfinanzbehörden verwaltet wird; konkret erfolgt die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer durch die Behörden der Bundeszollverwaltung. Die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer erfolgt gemäß Artikel 108 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes hingegen durch die Länder im Auftrag des Bundes. Den Ländern stehen insoweit grundsätzlich die Organisations- und Personalhoheit zu.

1. Wie hoch waren die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte pro Jahr nach Gesamthöhe und jeweils aufgliedert nach den Drittstaaten unter Zuordnung der für die Drittstaaten zuständigen Finanzämtern tabellarisch angeben)?

Einnahmen Einfuhrumsatzsteuer in Mio. Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020
50.905	51.157	55.856	59.363	60.143	50.784

Eine Aufgliederung nach Drittstaaten unter Zuordnung der für die Drittstaaten zuständigen Finanzämter kann nicht vorgenommen werden; insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele Onlinehändler aus Drittstaaten sind bei den zuständigen Auslandsfinanzämtern registriert (bitte pro Jahr ab 2015 für jeweils die zehn Drittstaaten mit der größten Anzahl an Onlinehändlern angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie viele Onlinehändler aus Drittstaaten bei den dafür zentral zuständigen Finanzämtern in den Ländern registriert sind. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird hingewiesen.

3. Wie haben sich die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer im Finanzamt Neukölln in den Jahren 2015 bis 2020, getrennt nach den jeweiligen Drittstaaten aufgeschlüsselt, entwickelt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird hingewiesen.

4. Welche Mehreinnahmen erwartet die Bundesregierung in Folge der Abschaffung der 22-Euro-Freigrenze für Waren aus Drittstaaten?

Das Finanztableau zum Jahressteuergesetz 2020 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22850, Gesetzesbegründung Teil A Ziffer VI Nr. 3 lfd. Nr. 7) enthält hierzu entsprechende Angaben. Es wurden jährliche Mehreinnahmen aus der erstmaligen Besteuerung von Warensendungen aus Drittstaaten mit einem Wert von unter 22 Euro durch die Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in Höhe von 90 Mio. Euro ermittelt.

5. Welchen Mehraufwand für die Steuerverwaltung erwartet die Bundesregierung durch die Abschaffung der 22-Euro-Freigrenze für Waren aus Drittstaaten?

Die Bundesregierung erwartet keinen unmittelbaren Mehraufwand für die Steuerverwaltung, da sich die 22-Euro-Freigrenze auf die Einfuhrumsatzsteuer bezieht. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

6. Wie viele Waren unter der 22-Euro-Freigrenze aus Drittstaaten wurden in den Jahren 2015 bis 2020 in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt (bitte Fallzahl nach Möglichkeit unter Angabe des Drittstaates angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

7. Wie beteiligt sich der Bund an der Kompensation des zu erwartenden Mehraufwands in den Auslandsfinanzämtern, der durch den Wegfall der 22-Euro-Freigrenze, dem Brexit und den stetig wachsenden Onlinehandel zu erwarten ist?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, sind die Länder nach Artikel 108 Absatz 2 GG für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer zuständig. Insoweit tragen die Länder auch die daraus entstehenden Kosten.

8. Wie viele Stellen existieren in den jeweiligen Auslandsfinanzämtern, die sich mit der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer aus Drittstaaten beschäftigen (bitte Vollzeitäquivalente pro Finanzamt angeben)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird hingewiesen.

9. Nach welchem Schlüssel werden die Einnahmen aus den Einnahmen der Auslandsfinanzämter aufgeteilt?

Die Ertragshoheit der Einfuhrumsatzsteuer und der Umsatzsteuer ist identisch. Das Aufkommen aus der Umsatzsteuer einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer steht Bund, Ländern und Gemeinden zu bestimmten Anteilen zu. Diese Anteile werden durch das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern – Finanzausgleichsgesetz – bestimmt.

10. In wie vielen Fällen und mit welchem Volumen hafteten nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Plattformbetreiber nach § 25e des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für nicht abgeführte Umsatzsteuer?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Aufzeichnungen darüber vor, in wie vielen Fällen und mit welchem Volumen Plattformbetreiber auf der Grundlage der zum 1. Januar 2019 eingeführten gesetzlichen Regelung des § 25e des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für nicht abgeführte Umsatzsteuer in Haftung genommen wurden. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird hingewiesen.

Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass es insbesondere Ziel der zum 1. Januar 2019 eingeführten gesetzlichen Regelungen in dem Bereich war, dass nur Unternehmer über elektronische Plattformen tätig werden, die steuerlich erfasst sind und ihren steuerlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Hieran haben auch die Betreiber der elektronischen Plattformen ein großes Interesse, da sie ansonsten nach § 25e Absatz 1 UStG für die nicht entrichtete Umsatzsteuer der betreffenden Unternehmer in Haftung genommen werden können. Nach § 25e Absatz 4 UStG ist das für den liefernden Unternehmer zuständige Finanzamt berechtigt, dem Betreiber einer elektronischen Plattform mitzuteilen, wenn ein bei ihm tätiger Unternehmen seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt, unter der Voraussetzung, dass andere Maßnahmen nicht zum Erfolg führen werden. Mit der Mitteilung wird dem Betreiber einer elektronischen Plattform im Rahmen einer Frist Gelegenheit gegeben, dafür Sorge zu tragen, dass der betreffende Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nachkommt oder er durch Sperrung seines Accounts durch den Plattformbetreiber am weiteren Handel über die Plattform gehindert wird. Kommt der Betreiber der elektronischen Plattform der Aufforderung innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist nicht nach, haftet er ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Mitteilung für die nicht entrichtete Umsatzsteuer des Unternehmers. Nach vorliegenden Informationen befolgen die Betreiber elektronischer Plattformen regel-

mäßig die in der Mitteilung nach § 25e Absatz 4 UStG enthaltenen Maßnahmen und weisen dies gegenüber dem Finanzamt nach, so dass eine Haftungsanspruchnahme des Betreibers nach § 25e Absatz 1 UStG nicht in Betracht kommt.

11. Durch welche Maßnahmen stellen die Finanzbehörden sicher, dass die Daten in den dem Plattformbetreiber vorgelegten Bescheinigungen im Sinne des § 25e Absatz 2 UStG zutreffend sind, und sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die angegebenen Daten unzutreffend waren?

Nach § 22f Absatz 3 UStG erteilt das zuständige Finanzamt auf Antrag Unternehmen, die Umsätze über eine elektronische Plattform ausführen, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung zur Vorlage beim Betreiber einer elektronischen Plattform. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Fälle vor, in denen die in der Bescheinigung angegebenen Daten unzutreffend waren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

12. Durch welche weiteren Maßnahmen stellen die Finanzbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung die korrekte Abführung der Einfuhrumsatzsteuer sicher?

Für die Einfuhr von Waren in die Europäische Union ist vom Einführer eine Zollanmeldung abzugeben. Die Zollverwaltung prüft die darin enthaltenen Daten und setzt die Einfuhrumsatzsteuer per Einfuhrabgabenbescheid gegenüber den Zollanmeldern fest.

13. Wie unterstützt die Bundesbetriebsprüfung Prüfungen von Onlinehandlplattformen, und wie viele dieser Prüfungen haben seit Einführung der Plattformhaftung stattgefunden?

Die Bundesbetriebsprüfung beim Bundeszentralamt für Steuern wirkt an Außenprüfungen der Länder von Online-Handelsplattformen mit.

Seit Einführung der Plattformhaftung nach § 25e UStG zum 1. Januar 2019 war die Bundesbetriebsprüfung an 19 Prüfungen der Länder von Online-Plattformen beteiligt. In einer dieser Prüfungen wurde die Plattformhaftung als Prüffeld durch die Bundesbetriebsprüfung übernommen.